

Imkerverein Bisttalimker 1893

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Imkerverein führt den Namen „Bisttalimker 1893“ und ist ein Verein.

Er besitzt nach Eintragung seine Rechtsfähigkeit auf Grund seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis (Registergericht).

Sitz des Imkervereins Bisttalimker 1893 ist Wadgassen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege der Liebe zur Biene und der Natur. Der Verein verfolgt das Ziel eine gesunde, artenreiche Umwelt und Landschaft durch eine sachgemäße Imkerei und Bienenhaltung zu erhalten und zu fördern.

Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- Förderung durch gegenseitige Unterstützung der Mitglieder bei der Bienenhaltung und der Lösung auftretender Probleme.
- Förderung der Bienengesundheit und der Bienenhygiene, sowie Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Maßnahmen zu deren Prävention.
- Verbesserung der Bienenweide.
- Förderung der Bienenzucht.
- Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig.
- Förderung der Mitglieder durch Lehrgänge, Schulungen und Nachwuchsförderung.
- Vertretung der Belange der Imkerei gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.
- Beratung und Förderung der Wanderung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Satzung, in der Zeit des Aufnahmedatums gültigen Fassung wird damit anerkannt.

Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann der Abgewiesene eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Bienenhaltung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern:

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht

- auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung,
- das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet

- ihre Imkerei ordnungsgemäß zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen,
- die festgesetzten Vereinsbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Die Nichtzahlung fälliger Beiträge gilt als wichtiger Grund für den Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann zum Schluss eines Kalenderjahres seine Mitgliedschaft kündigen.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtige Gründe gelten: schwerwiegendes, schädigendes Verhalten, die Vereinsziele betreffend, die wiederholte Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss Antrag ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.

Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dieses, mindestens eine Woche vor der Zusammenkunft, unter Angabe von Gründen, schriftlich beantragt. Die Ergänzung muss zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung beinhaltet:

- Die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Obleute.
- Die Entgegennahme des Geschäfts und Jahresberichte.
- Die Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung.
- Die Entlastung von Vorstandsmitgliedern.
- Die übrigen Beschlussfassungen die nach der Satzung erforderlich sind.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder im Vorstand können nur Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Wenn im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können, unabhängig davon, alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann Obleute für bestimmte Aufgaben wählen. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Die Obleute haben bei Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.

Obleute für z.B.

- Bienengesundheit
- Jungimker
- Natur und Umwelt
- Zucht
- Honig
- Material

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie sind Vereinsmitglieder und gehören nicht zum Vorstand. Die Wiederwahl von Kassenprüfer für eine aufeinander folgende Wahlperiode ist nicht zulässig.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens zwei Drittel anwesender Mitglieder gefällt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Imkervereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen des Imkervereins ist möglichst einer Einrichtung oder einem Verein zuzuwenden, die/der sich der Förderung der Bienenzucht widmet.

§ 17 Datenschutz

Der Imkerverein Bisttalimker 1893 speichert in einem Verwaltungsprogramm (OMV) von jedem Mitglied die folgenden personenbezogenen Daten:

Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail, Völkerzahl und Honigschulungslehrgang, sowie ggf. Sachverständigenqualifikation. Außerdem werden die Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Imkerbund, zum Landesverband Saarländischer Imker, zum, Kreisverband Saarlouis und zum Imkerverein Bisttalimker 1893, sowie der Versicherungsbeitrag gespeichert.

Beim Austritt eines Mitglieds werden seine Daten zum Jahresende gelöscht. Nutzungsrechte für diese personenbezogenen Daten haben der Kreisverband Saarlouis in dem der Imkerverein Bisttalimker Mitglied ist, der Landesverband Saarländischer Imker und der Deutsche Imkerbund. Falls der Kreisverband Saarlouis einen OMV-Zugang hat, hat er Zugriff auf die folgenden Datenkategorien:

Name, Anschrift, Geschlecht, Name des Ortsvereins, Funktion im Ortsverein, Telefonnummer, E-Mail und Völkerzahl.

Zugriff für den Kreisverband Saarlouis besteht allerdings nur auf die personenbezogenen Daten derjenigen Ortsvereine, die Mitglied im Kreisverband Saarlouis sind.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14. März 2018 in Wadgassen beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Unterschrift 1

Unterschrift 5

Unterschrift 2

Unterschrift 6

Unterschrift 3

Unterschrift 7

Unterschrift 4